

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/71/14/Su/BB	4393	21.08.2014
	DI Dr. Marko Sušnik		

**Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden soll sowie eine Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe;
STELLUNGNAHME**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsentwürfe für ein Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden soll, sowie für eine Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Besonderen Wert legen wir darauf, dass die notwendigen Anpassungen der österreichischen Gesetzgebung an die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 so erfolgen, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen möglichst gering ausfallen. Gleichzeitig sollen vorhandene Spielräume für Erleichterungen und Ausnahmen weitest möglich genutzt werden.

Die Überwachung von verdächtigen Transaktionen ist in der Praxis für die betroffenen Unternehmen sehr schwierig und administrativ aufwendig. Deshalb sollten bei der nächsten Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 für die Produkte des Anhang II Konzentrationsgrenzen für die einzelnen Stoffe angeführt werden, ab denen eine Meldung zu erfolgen hat.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Registrierungssystem

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sieht nach Art. 8 unter anderem für Salpetersäure in Konzentrationen von 3 bis zu 10 Gew.-% die Möglichkeit eines Registrierungssystems vor. Die Nutzung dieser Ausnahme in Österreich ist für uns wesentlich und sollte - wie im Falle von Wasserstoffperoxid und Nitromethan - im vollen Umfang möglich sein. Die Notwendigkeit ergibt sich, da Salpetersäure in Konzentrationen bis zu 10 Gew.-% im privaten Bereich zur Entkalkung von Aluminiumschwimmbecken sowie zur Kupfer- und Metallreinigung (z.B. bei Kupferdächern oder Münzen) Verwendung findet. Im Vergleich zu anderen Produkten hat Salpetersäure auf Grund der relativ starken Reinigungswirkung den Vorteil, dass meist bereits geringe Mengen für eine effektive Nutzung ausreichend sind.

Genehmigungssystem

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 sieht nach Art. 7 die Möglichkeit eines Genehmigungssystems für Stoffe aus Anhang I selbiger Verordnung vor. Grundsätzlich können wir die Bedenken des BMLFUW nachvollziehen, die insbesondere den Aufwand und die Kosten eines solchen Systems betonen. Dabei wird auch auf notwendige Einsparungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung verwiesen. Gleichzeitig sehen wir es aber als sehr problematisch, dass öffentliche Sparmaßnahmen zu Lasten der Wirtschaft umgesetzt werden sollen. In diesem Punkt regen wir ein Gespräch zu einer gemeinsamen Lösungsfindung mit dem BMLFUW an.

Strafbestimmungen

Die Strafhöhe nach § 71a erscheint uns verglichen mit anderen chemikalienrechtlichen Strafbestimmungen unverhältnismäßig hoch. Deshalb wird eine Anpassung an bestehende Strafhöhen angeregt.

Kennzeichnung

§ 3 der geplanten Verordnung enthält Bestimmungen zur Kennzeichnung beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Die bereits angesprochenen Leitlinien zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 enthalten im Anhang 4 bereits Textvorschläge für die spezielle Kennzeichnung. Der deutsch Text würde demnach lauten „Erwerb, Besitz oder Verwendung durch private Endverbraucher ist gesetzlich eingeschränkt.“ Wir schlagen vor, diesen Text zur Konkretisierung in § 3 der Verordnung zu zitieren.

Aufzeichnung der Registrierung

Wir regen an, ein freiwilliges Musterformular mit notwendigen Registrierungsinhalten gemeinsam mit den betroffenen Branchen der Wirtschaft zu erstellen. Das wäre für eine einheitliche und akkordierte Vorgangsweise nützlich.

Verweis auf Leitlinien

Im neuen § 10 Abs. 3 ChemG wird bezgl. verdächtiger Transaktionen auf Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 und auf „von der Kommission erstellte Leitlinien“ verwiesen. Der bloße Verweis auf die Leitlinien ist unseres Erachtens im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit zu Rechtsvorschriften bedenklich, da die Suche nach den angesprochenen Leitlinien im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens als durchaus nicht einfach erwiesen hat. Die sauberste Lösung wäre unseres Erachtens, im ChemG den Inhalt von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung zu übernehmen und in den Erläuterungen - unter exakter Nennung des Titels und der Bezugsmöglichkeit - auf die Leitlinien zu verweisen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

In ihrer Gesamtheit erachten wir die beiden Entwürfe als weitgehend ausgewogen. Wir ersuchen um Klärung der angesprochenen Punkte im Dialog mit der Wirtschaft.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin